

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel: +43 1 711 00 – 0

Fax: +43 1 711 00 – 2156

Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at

www.sozialministerium.at

DVR: 0017001

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-90110/0002-IX/2018

Wien, 29.6.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 756/J des Abgeordneten Dr. Kolba** wie folgt:

Frage 1:

2017 hatten 14.923 Tiertransporte ihren Ursprungsort in Österreich.

Bundesland	Anzahl der Transporte	Anzahl der Tiere
Burgenland	322	547.282
Kärnten	1.642	1.052.309
Niederösterreich	2.013	3.775.268
Oberösterreich	3.147	17.341.566
Salzburg	2.142	37.625
Steiermark	1.513	3.915.689
Tirol	3.249	66.551
Vorarlberg	712	165.698
Wien	183	1.235
	14.923	26.903.223

Die Aufschlüsselung nach Tierart ist der Beilage „Anfrage 1“ zu entnehmen.

Frage 2:

2017 hatten 25.003 Tiertransporte ihren Ursprungsort außerhalb, ihren Bestimmungsort aber innerhalb Österreichs.

Bundesland	Anzahl der Sendungen	Anzahl der Tiere
Burgenland	665	72.731
Kärnten	1.855	1.219.096
Niederösterreich	5.818	1.347.339
Oberösterreich	7.179	17.918.959
Salzburg	1.530	197.815
Steiermark	4.808	3.627.068
Tirol	1.085	196.379
Vorarlberg	849	153.062
Wien	1.214	138.856
	25.003	24.871.305

Die Aufschlüsselung nach Tierart ist der Beilage „Anfrage 2“ zu entnehmen.

Frage 3:

Tiertransport sowie andere veterinärbehördlich relevante Handelsbewegungen werden im sogenannten „Trade Control and Expert System“ kurz TRACES-System erfasst (https://ec.europa.eu/food/animals/traces_en). Dies ist eine europäische EDV Applikation die von der Europäischen Kommission verwaltet und den nationalen Veterinärbehörden befüllt wird. Da das TRACES-System die Transitländer als Optionsfeld angegeben hat, kann die tatsächliche Zahl der Tiertransporte, die durch Österreich führen, nicht angeführt werden.

Frage 4:

Grundsätzlich werden die Kontrollergebnisse im Rahmen des regelmäßig erscheinenden Tierschutzberichts veröffentlicht (siehe dazu: https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/Publikationen/Tierschutzberichte_an_den_Nationalrat).

2017 wurden in Österreich 151.422 Kontrollen durchgeführt, davon 1446 Straßenkontrollen.

Frage 5:

2017 wurden 1200 Zuwiderhandlungen bei Tiertransporten dokumentiert, das entspricht 0,79 % aller Kontrollen und ist erfreulich gering.

Frage 6:

2017 wurden 94.865 Rinder aus Österreich in EU Länder exportiert.

Bundesland	Anzahl der Sendungen	Anzahl der Rinder
Burgenland	20	403
Kärnten	603	12.284
Niederösterreich	95	1.231
Oberösterreich	424	5.657
Salzburg	1.976	33.085
Steiermark	366	8.510
Tirol	2.255	27.721
Vorarlberg	587	5.974
Wien	0	0
	6.326	94.865

Die Aufschlüsselung nach Schlacht-, Zucht- und NutZRindern ist der Beilage „Anfrage 6“ zu entnehmen.

Frage 7:

2017 wurden 23.976 Rinder in Drittstaaten exportiert.

Bundesland	Anzahl der Sendungen	Anzahl der Rinder
Burgenland	11	296
Kärnten	12	323
Niederösterreich	298	8.891
Oberösterreich	311	10.927
Salzburg	0	0
Steiermark	24	903
Tirol	79	2.636
Vorarlberg	0	0
Wien	0	0
	735	23.976

Die Aufschlüsselung nach Schlacht-, Zucht- und NutZRindern ist der Beilage „Anfrage 7“ zu entnehmen.

Fragen 8, 9, 10 und 12:

Diese Daten können nicht angegeben werden, da Trächtigkeit kein TRACES-Parameter ist. (TRACES hat keine Auswahlmöglichkeit zwischen trächtigen und nicht trächtigen Kühen.)

Frage 11:

Trächtige Tiere im fortgeschrittenen Gestationsstadium (90 % oder mehr) oder Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind, gelten gemäß Anhang I Kapitel I 2.c. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 als nicht transportfähig.

Fragen 13 und 14:

Die Exportzertifikate werden vom örtlich zuständigen Amtstierarzt/von der örtlich zuständigen Amtstierärztin bei nachweislicher Erfüllung der dort festgelegten Bedingungen ausgestellt.

Auf die Ausstellung eines Zertifikates durch die zuständige Behörde besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Anforderungen des jeweiligen Zertifikates erfüllt sind.

Der Inhalt von Exportzertifikaten wird grundsätzlich im Wege von Verhandlungen zwischen dem importierenden Land (Drittland) und dem exportierenden Land (Österreich bzw. die Europäische Kommission) auf Grundlage der vom jeweiligen Drittstaat gestellten Anforderungen festgelegt.

Auf Grund internationaler Abkommen (WTO, OIE) ist klar gestellt, dass die Anforderungen betreffend die Tiergesundheit von den zentralen Veterinärbehörden festzulegen sind. Die jeweilige zentrale Veterinärbehörde des exportierenden Landes garantiert gegenüber der Veterinärbehörde des importierenden Landes die Richtigkeit der Zertifizierung. Dieser Grundsatz gilt nicht nur bei Exporten von Tieren, sondern auch bei Export von Produkten tierischen Ursprungs (Fleischwaren, Milchprodukten und Futtermitteln etc.)

Frage 15:

Im Jahr 2017 wurden für Lebewesen ca. 760 Exportzertifikate ausgestellt.

Frage 16:

Für die Zertifizierung werden von den Ländern Gebühren vorgeschrieben, welche von den Exporteuren zu begleichen sind. Eine einheitliche Gebühr ist daher nicht gegeben.

Frage 17:

Die Inhalte eines Zertifikates werden vom importierenden Drittland (EU-Ausland) vorgeschlagen. Tierschutzbestimmungen des Drittlandes werden insofern berücksichtigt, als grundsätzlich festgelegt wurde, dass von Seiten der österreichischen Veterinärbehörde keine Verhandlungen über Schlachttierzertifikate (direkter Export von Schlachttieren zu einem Schlachthof in einem Drittland) geführt werden.

Da Zucht- und Nutztiere einen hohen (finanziellen) Wert besitzen ist die Einhaltung entsprechender Tierschutzstandards im Interesse des Käufers, um einen entsprechenden Nutzen zu generieren. Darüber hinaus sind innerhalb der EU die Tierschutzrichtlinien von allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt.

Frage 18:

- a) Bei Bestimmungsorten in Mitgliedstaaten gilt EU-Recht, somit sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 einzuhalten.
- b) Bei Drittstaaten überprüft anlässlich der Plausibilitätsprüfung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 23.4.2015, C-424/13) die zuständige Behörde am Versandort, ob die im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer/Transportunternehmerinnen über die entsprechenden gültigen Zulassungen, die gültigen Zulassungsnachweise für Transportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden, und gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer verfügen und ob das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Sie verpflichtet den Organisator, wenn das Ergebnis der Kontrolle nicht zufriedenstellend ist, die Planung der vorgesehenen langen Beförderung so zu ändern, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.
- c) Außerdem finden Kontrollen an Ausgangsorten und Grenzkontrollen gemäß Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 statt, bei denen unter anderem kontrolliert wird, ob die Tiere im Einklang mit den Vorschriften dieser Verordnung transportiert werden, insbesondere ob die Tiere mit Blick auf ihre Weiterbeförderung transportfähig sind und ob die Transportunternehmer/Transportunternehmerinnen im Falle der Ausfuhr den Nachweis erbracht haben, dass bei der Beförderung vom Versandort zum ersten Entladeort im Endbestimmungsland die Vorschriften der internationalen Übereinkommen, die im Anhang V aufgelistet sind und in den betreffenden Drittländern gelten, eingehalten wurden.
- d) Ansonsten gibt es keine gesetzliche Grundlage

Frage 19:

Durch die Plausibilitätskontrolle gem. Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wird sichergestellt, dass die EU-Verordnung bis zum Zielort eingehalten wird, auch wenn dieser außerhalb der EU liegt. Dabei kommen Wetter-Websites, Routenplaner und Ergebnisse von Retro-Kontrollen als Hilfsmittel zum Einsatz.

Frage 20:

Als dokumentierte Rückmeldung dient die Kontrolle des vollständig ausgefüllten Fahrtenbuches gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Frage 21:

Ein verbesserter Informationsaustausch und eine dadurch verbesserte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ist ein wesentliches Anliegen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Eine wichtige Rolle kommt dabei der von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 24 dieser Verordnung einzurichtenden Kontaktstelle zu. Diese dient als Schaltstelle zwischen den Behörden des eigenen Mitgliedstaats und jenen der anderen Mitgliedstaaten bzw. deren Kontaktstellen, um einen

effizienten Informationsaustausch zu gewährleisten. In § 8 Tiertransportgesetz 2007 ist gesetzlich verankert, dass diese Funktion von meinem Ressort wahrzunehmen ist.

Für den Austausch auf internationaler Ebene wurde im Rahmen der Regionalkommission Europa der World Animal Health Organization (OIE) die „Platform on Animal Welfare for Europe“ (siehe: <http://rpawe.oie.int/index.php?id=4>) eingerichtet. Mit Hilfe dieser wird die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der EU Staaten mit den Behörden von nicht EU Staaten verstärkt. Das Thema Tiertransport, im Speziellen das Thema Langstreckentransport auf Land und zur See, sind Schwerpunkte bei der Arbeit.

Frage 22:

Internationaler Standard für die Schlachtung von Tieren ist das Kapitel 7.5. des OIE - Codes (http://www.oie.int/index.php?id=169&L=0&htmfile=chapitre_aw_slaughter.htm).

Es ist bekannt, dass auf Grund von religiösen und kulturellen Besonderheiten die Schlachtbedingungen in den Zielländern sich von den Bestimmungen in der EU bzw. von Österreich unterscheiden.

Wie bei dem Thema Tiertransport bietet die „OIE - Platform on Animal Welfare for Europe“ (siehe: <http://rpawe.oie.int/index.php?id=4>) jenes Forum, um auf Verbesserungen im Bereich der Schlachtungsbedingungen in den Zielländern einzuwirken.

Frage 23:

Die Genehmigung von Langstreckentransporten erfolgt nur bei Erfüllung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. In Österreich wird die Verordnung zusätzlich durch das Tiertransportgesetz 2007 ergänzt.

Bei jeder Beförderung über 8 Stunden ist die Anwesenheit des Amtstierarztes/der Amtstierärztin am Verladeort gegeben.

Frage 24:

Mein Ressort ist für die Förderung von Rinderexporten in Drittstaaten nicht zuständig.

Frage 25:

Eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuches wird der zuständigen Behörde, die das Transportunternehmen zugelassen hat, und auf Verlangen auch der zuständigen Behörde des Versandorts innerhalb eines Monats nach Ausfüllen des Fahrtenbuches zugänglich gemacht und vom Transportunternehmer/von der Transportunternehmerin ab dem Tag ihrer Überprüfung mindestens drei Jahre lang aufbewahrt.

Frage 26:

Die Kontaktstelle Italiens übermittelte die Rechtsauffassung einer oberitalienischen Lokalbehörde, dass eine 12-Stunden-Rast auf einer Sammelstelle der Gesamtdauer einer Beförderung von nicht entwöhnten Kälbern der erlaubten Dauer von 19 Stunden hinzuzurechnen sei und somit von der österreichischen Behörde am Versandort eine Beförderungszeit von bis zu 31 Stunden als plausibel zu akzeptieren wäre.

Diese Rechtsauffassung wird in meinem Ressort nicht geteilt.

Österreich teilte dies der Europäischen Kommission mit und gab der Kontaktstelle Italiens bekannt, dass die festgelegten Zeiten in Anhang I/Kapitel V.1.4. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Maximalzeiten darstellen und somit ein geplantes Überschreiten der Maximaldauer von 19 Stunden von der österreichischen Behörde am Versandort nicht als plausibel akzeptiert wird.

Die Kontaktstelle Italiens sicherte zu, dass die lokalen italienischen Behörden den Standpunkt Österreichs respektieren werden.

Österreich hat sich wiederholt kritisch zur bestehenden Verordnung (EG) Nr. 1/2005 geäußert und verlangt gemeinsam mit anderen EU Staaten eine Überarbeitung der Verordnung, um generelle Verbesserungen zu erlangen. Die Beschränkung von Jungtiertransporten auf max. 8 Stunden ist eine ständige Forderung Österreichs und wurde wiederholt an Kommissar Andriukaitis herangetragen.

Die Europäische Kommission hat im Juni 2017 die „EU-Platform on Animal Welfare“ (siehe: https://ec.europa.eu/food/animals/welfare/eu-platform-animal-welfare_en) gegründet. Das Ziel der Europäischen Kommission ist zurzeit anstelle neuer Gesetzgebung die Implementierung der bestehenden Tierschutzgesetzgebung in allen EU-Mitgliedstaaten zu verbessern und so einen Beitrag zur besseren Tierschutzstandards zu leisten.

Frage 27:

Nach mir bekannten Informationen werden entsprechende Transporte durchgeführt, wobei die entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 einzuhalten sind. Die zuständige Behörde vor Ort ist ebenfalls verpflichtet Retrospektivkontrollen durchzuführen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen auch zu überprüfen.

Frage 28:

Langstreckentransporte von nicht-entwöhnten Kälbern werden genehmigt, wenn sie die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfüllen. Die Entscheidung, ob ein Langstreckentransport von nicht-entwöhnten Kälbern genehmigt wird oder nicht, hat der Amtstierarzt auf Grundlage der bestehenden Rechtslage zu treffen. Eine Unterlassung der Abfertigung ist daher nur im Falle eines Widerspruches zum geltenden Recht möglich.

Auf die Genehmigung des Transportes durch die zuständige Behörde besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Anforderungen erfüllt werden.

Frage 29:

Die Einhaltung der besonderen Auflagen beim Transport von nicht-entwöhnten Kälbern wird bei Beförderungsdauer unter 8 Stunden durch Schulung der Tierbetreuer/Tierbetreuerinnen gemäß Tiertransport-Ausbildungsverordnung, durch Vorschriften im Rahmen der Transporterzulassung (Art. 10 Verordnung (EG) Nr. 1/2005) und durch Stichprobenkontrollen bei Verladung, auf der Straße und bei Entladung sichergestellt.

Bei Langstreckentransporten wird die Einhaltung der Bestimmungen durch amtliche tierärztliche Kontrollen bei Verladung, sowie im Wege der Retrospektivkontrollen überprüft.

Frage 30:

Die Einhaltung der Schutzbestimmungen außerhalb des Gebietes der EU wird einerseits durch die Plausibilitätsprüfung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 23.4.2015, C 424/13), andererseits durch Austrittskontrollen gemäß Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und Retrospektivkontrollen sichergestellt. Ansonsten gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Österreich hat nur die örtliche Zuständigkeit bei Bestimmungsorten im Bundesgebiet. Weiters wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

Frage 31:

Neben dem Kontrollplan veröffentlichte mein Ressort auf der Homepage (siehe https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/handel_export/tierschutz/tierschutz_transport.html) „das Handbuch Tiertransporte“. Das Handbuch umfasst in übersichtlicher und leicht verständlicher Form die nach österreichischem und internationalem Recht geltenden Vorschriften. Das Handbuch ist in zwei Teile – Kurzstrecken- und Langstreckentransporte - gegliedert und richtet sich sowohl an Tiertransport-Unternehmer/-Unternehmerinnen, Landwirte und Landwirtinnen, als auch an Tiertransport-Inspektoren/-Inspektorinnen, Exekutivorgane sowie am Schlachthof tätige und andere amtlich tätige Tierärzte und Tierärztinnen.

Außerdem stellt mein Ressort wichtige Merkblätter mit Empfehlungen für Erleichterungen beim Tiertransport in der warmen Jahreszeit auf die Homepage.

Auf der KVG Seite stehen unter anderem auch wichtige Links wie z.B. EU animal guidelines zur Verfügung.

Frage 32:

Ja, Tierschutzverletzungen beim Transport werden gemäß Tiertransportgesetz (das Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007 dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) durch die Bezirksverwaltungsbehörde verfolgt und auch bestraft. Der Strafraum ist im § 21 des Tiertransportgesetzes vorgegeben (bis zu € 5.000, im Wiederholungsfall Erhöhung um bis zu 50 %). Die Ausschöpfung des Strafraums liegt in der Beurteilung der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde.

Strafbar ist ein Unternehmer/eine Unternehmerin auch dann, wenn er/sie die dort genannten Verwaltungsübertretungen im Ausland setzt. Örtlich zuständig ist jene Behörde, in deren

Sprengel der Misstand bei der Beförderung im Zuge einer Kontrolle gemäß §§ 4 und 6 leg. cit. festgestellt wird, sonst jene Behörde, in deren Sprengel der Grenzübertritt in das Bundesgebiet erfolgte.

Frage 33:

Ja, es gibt die Tiertransport-Ausbildungsverordnung (TT-AusbVO, BGBl II Nr. 92/2008 idgF), welche nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung und Durchführung des Lehrganges und der Prüfung, die zur Erlangung eines Befähigungsnachweises gemäß Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 berechtigt, sowie nähere Bestimmungen betreffend die Ausstellung und Evidenthaltung desselben und Bestimmungen über die Ausbildung der Tiertransportinspektoren/Tiertransport-inspektorinnen regelt.

Seitens des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus gibt es zusätzlich die Ausbildung im Rahmen des landwirtschaftlichen Schulwesens.

Fragen 34 und 35:

Betreffend Tiertransporte verfolgt mein Ressort die drei Hauptziele: So wenig wie möglich – So kurz wie möglich – So gut wie möglich! Österreich verfügt über überdurchschnittlich hohe Tierschutzstandards, nichtsdestotrotz arbeiten wir ständig an weiteren Verbesserungen um das Wohl des Tieres während des Transports zu gewährleisten.

Meinem Ressort obliegt die veterinärbehördliche Verantwortung bei der Durchführung von Transporten. Welche Alternativen (z.B. Fleischexport, Embryonenexport) und wie die dazu erforderlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu gestalten sind, fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Frage 36:

Meinem Ressort stehen keine Fördermittel zur Steigerung der Hof-Schlachtungen bei Mastbetrieben zur Verfügung. Zu berücksichtigen sind jedenfalls die einschlägigen Anforderungen des Tierseuchen- und Hygienerechtes.

Frage 37:

- a) Im Jahr 2017 wurden ca. 19.400 Rinder in die Türkei exportiert. Im Jahr 2016 wurden knapp 15.000 Rinder in die Türkei exportiert.
- b) Wie die WKÖ mitteilt, wurden laut vorläufigem Ergebnis der Außenhandelsstatistik (Quelle: Statistik Austria) für das Jahr 2017 Zuchtrinder, reinrassig (KN-Code 010221) im Wert von EUR 46.946.728,00 in die Türkei geliefert.
- c) Zur Einhaltung der Tierschutzbestimmungen werden nicht diskriminierende Straßenkontrollen laut Kontrollplan durchgeführt.
- d) Kontrollen werden stichprobenartig an Bestimmungsorten, aber 100% an Schlachthöfen durchgeführt.
- e) Siehe Antwort zu Frage 19
- f) Siehe Antwort zu Frage 17
- g) Bei Kontrollen am Bestimmungsort ist niemand von meinem Ressort anwesend.

Frage 38:

- a) 2017 wurden 24.865.140 Lebewesen aus EU Ländern nach Österreich importiert.
 - b) 2017 wurden 1.840.344 Lebewesen aus Drittstaaten nach Österreich importiert.
- Die Aufschlüsselung nach Ländern und Tierart ist der Beilage „Anfrage 38“ zu entnehmen.

Fragen 39 bis 42:

Österreich hat zurzeit Abkommen nur für den Zucht- und Nutztierexport in Drittstaaten. Diese politische Ausrichtung wird mein Ressort auch in Zukunft beibehalten.

Österreich hat sich wiederholt kritisch zur bestehenden Verordnung (EU) Nr. 1/2005 geäußert und verlangt nach wie vor gemeinsam mit anderen EU Staaten eine Überarbeitung der Verordnung, um generelle Verbesserungen zu erlangen. Die Beschränkung von Jungtiertransporten auf max. 8 Stunden ist eine ständige Forderung Österreichs und wurde wiederholt an Kommissar Andriukaitis herangetragen. Welche Alternativen gefunden werden können, um das Problem der ungewollten – überwiegend männlichen – Milchkälber zu lösen, liegt nicht in meinem Zuständigkeitsbereich.

Die Europäische Kommission hat im Juni 2017 die „EU-Plattform on Animal Welfare“ (siehe: https://ec.europa.eu/food/animals/welfare/eu-platform-animal-welfare_en) gegründet. Das Ziel der Europäischen Kommission ist zurzeit anstelle neuer Gesetzgebung die Implementierung der bestehenden Tierschutzgesetzgebung in allen EU-Mitgliedstaaten zu verbessern und so einen Beitrag zu besseren Tierschutzstandards zu leisten. Bei den kommenden Treffen der „EU-Plattform on Animal Welfare“ im Juni und November 2018 werden sich die Vertreter und Vertreterinnen Österreichs für die Weiterentwicklung der Tiertransportstandards weiter verwenden. Die unter dem Bulgarischen Vorsitz begonnenen Arbeiten zum Thema Tiertransport werden wir im kommenden Halbjahr im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft fortführen und speziell die Frage zur Eindämmung der Tiertransporte bei hohen Temperaturen in den Zielländern beraten. Eine europäisch geeinte Haltung wäre hier angebracht.

Neben der Implementierung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auf Ebene der Europäischen Union ist es mir ein Anliegen, dass regional gesehen darüber hinausgehend in den Staaten der OIE Region Europa die OIE-Standards berücksichtigt werden, welche sich mit den Themen Tiertransport, Schlachtung und Tötung von Tieren befassen.

Die „OIE Platform on Animal Welfare for Europe“ soll die Staaten in Europa dabei unterstützen, koordinierte Maßnahmen zum Tierschutz zu entwickeln und auszutauschen, dazu werden auf der Homepage der Plattform (siehe: <http://rpawe.oie.int/index.php?id=4>) bewährte Methoden, Empfehlungen und Leitlinien zur Verfügung gestellt, um die Umsetzung der OIE-Standards über das Wohl der Tiere sowohl beim Transport als auch bei der Schlachtung zu verbessern.

Die Plattform unterstützt die Mitgliedstaaten zudem aktiv bei der besseren Umsetzung der Rechtsvorschriften über den Transport und trägt wesentlich dazu bei, dass sich ein entsprechendes Netzwerk zwischen Experten für Lebewesentransporte der zuständigen Behörden entwickelt. Diese Experten könnten das Netzwerk der EU-Kontaktstellen sehr gut ergänzen und so zu einer Verbesserung der Kommunikation zwischen den Behörden wesentlich beitragen.

Für das Jahr 2019 und folgende habe ich gemäß den budgetären Möglichkeiten vorgesehen, im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der OIE die Aktivitäten dieser Plattform finanziell zu unterstützen und so auch die Aktivitäten für die kommenden Jahre zu sichern. Der 3. Aktionsplan für die Zeit 2020-2022 ist in den kommenden Monaten zu erarbeiten, mein Ressort wird sich aktiv in diesen Prozess einbringen.

Das Tierschutzgesetz sieht mit der Tierschutzkommission, dem Tierschutzrat und dem Vollzugsbeirat verschiedene Ebenen zur Beratung auf Expertenebene vor, ergänzt wird dieser Austausch durch den Austausch mit Interessensgruppen außerhalb dieser Gremien sowie durch die Mitarbeit auf europäischer und internationaler Ebene. Gerade die Frage des Tiertransportes in Europa ist nur auf europäischer bzw. internationaler Ebene zielführend weiter zu entwickeln, da nationale Maßnahmen immer nur zu einer Verschiebung des Tierleids in andere Staaten bedingen. Die Mitwirkung von NGO's auf internationaler Ebene ist zur Verbesserung des allgemeinen Verständnisses von größter Wichtigkeit.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

